

Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0035/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Abschnittsbildung und Refinanzierung nach Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf über die Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Heinestraße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs sowie eines Fehlbetragsausgleichs nach Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (Straßenausbaueinheitsbeitrag – Verordnung – StraMaV kurz MBA) vom 06. September 2019 werden gemäß § 7 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf für die Straßenbaumaßnahme „Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße“ folgende Abrechnungsabschnitte gebildet:

- I. Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße (Station 0+011 m) und Krumme Straße (Station 0+550 m)
- II. Fontanestraße zwischen Krumme Straße (Station 0+550 m) und Stauffenbergstraße (Station 0+850 m)
- III. Fontanestraße zwischen Stauffenbergstraße (Station 0+850 m) und Heinestraße (Station 1+291 m)

Begründung:

Die Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße soll aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihrer Defizite grundhaft erneuert werden. Grundlage für den grundhaften Ausbau sind die Beschlüsse BV0022/2020 sowie BV0132/2020. Entsprechend den vorgenannten Beschlussvorlagen erfolgt der Ausbau in 2 Teilabschnitten bzw. mehreren Bauabschnitten.

Zum Umsetzungsstand wird auf die MV0026/2022 verwiesen.

Bestandteil der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist der durch das Land Brandenburg an die Kommunen zu zahlende Mehrbelastungsausgleich. Dieser ist seit 2019 durch das Land an die Kommunen als Kompensation für die durch das Land abgeschaffte Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu zahlen. Grundlage für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs ist die zum Zeitpunkt der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gültige Straßenausbaubeitragssatzung in den Kommunen (für Hennigsdorf ist die Satzung mit Beschluss vom 21.05.2015 maßgeblich). Den Kommunen steht neben einem pauschalen Mehrbelastungsausgleich auf Antrag auch ein sogenannter Fehlbetragsausgleich dann zu, wenn der pauschale Betrag die fehlenden Einnahmen aufgrund der Abschaffung der Beitragspflicht nicht ausreichend abdeckt. Mit diesem Ausgleich erstattet das Land Brandenburg den Kommunen im Ergebnis also die Beiträge, die bis dahin von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anliegergrundstücke zu tragen waren.

Wie bisher von den Eigentümerinnen und Eigentümern kann auch im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs/Fehlbetragsausgleichs eine Vorausleistung vom Land Brandenburg verlangt werden. Die rechtssichere Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs/Fehlbetragsausgleichs setzt voraus, dass die Gesamtbaumaßnahme innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen ist. Die Frist von sechs Jahren für die Gesamtbaumaßnahme gilt nicht, wenn die Gesamtbaumaßnahme in einzelne Abrechnungsabschnitte gegliedert wird;

die Frist gilt dann vielmehr für die einzelnen Abschnitte. Die Untergliederung in Abschnitte (Abschnittsbildung) analog § 7, Abs. (1) und (2) der Straßenausbaubeitragssetzung versetzt die Stadt darüber hinaus in die Lage, bereits frühzeitig (nach Fertigstellung einzelner Abschnitte) über den Mehrbelastungsausgleich/Fehlbetragsausgleich abrechnen zu können.

Die Abschnittsbildung darf dabei nicht willkürlich erfolgen. Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Abschnittsbildung ist, dass die zu bildenden Abschnitte jeweils auf Grund ihrer Lage und Ausdehnung erkennbar eine Erschließungsfunktion für bestimmte Grundstücke erfüllen und nach örtlich erkennbaren oder nach rechtlichen Gesichtspunkten abgrenzbar sind. Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere Straßeneinmündungen. Rechtliche Gesichtspunkte sind bspw. Bebauungspläne.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen an einen Abschnitt und vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Umsetzungs- und Finanzierungsstand gem. MV0026/2022 empfiehlt die Verwaltung die Bildung von drei Abrechnungsabschnitten gemäß Anlage 1 wie folgt:

I. Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße (Station 0+011 m) und Krumme Straße (Station 0+550 m)

Dieser Abschnitt kann derzeit aufgrund der geplanten Erneuerung der Eisenbahnüberführung der Marwitzer Straße durch die Bahn zwischen Juli 2022 und April 2025 erst ab 2026 umgesetzt werden, da er Umleitungsverkehre aufnehmen muss. Für die Realisierung ist gem. BV0132/2020, Punkt 5 ein gesonderter Beschluss über die Durchführung zu fassen.

II. Fontanestraße zwischen Krumme Straße (Station 0+550 m) und Stauffenbergstraße (Station 0+850 m)

Dieser Abschnitt befindet sich mit dem Umbau des Knotenpunktes Feldstraße / Fontanestraße mit Anpassungsbereich bis Krumme Straße (Station 0+550 m) bis einschließlich Fontanestraße Hausnummer 77 (Station 0+735 m)) bereits in Bau.

Die Wahl des Abschnittsendes im Knotenpunkt Stauffenbergstraße / Fontanestraße erfolgte unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Aufgrund der Führung von Buslinien weist die Stauffenbergstraße eine verkehrswichtige Funktion auf.
- Der Abschnitt bildet mit dem kompletten Knoten Feldstraße einschließlich der entsprechenden Aufweitung der Asphaltfahrbahn, der sicheren Führung der Radfahrenden in und aus dem Knotenbereich sowie der Errichtung der Lichtsignalanlage mit den für eine verkehrsabhängige Steuerung erforderlichen Induktionsschleifen im Asphalt ab Krumme Straße und der Anbindung an die Stauffenbergstraße einen selbständig nutzbaren Abschnitt (siehe oben, Anforderungen an Abschnittsbildung).
- Eine Verkürzung des Abschnittes nur bis zur Forststraße (Station 0+800 m), die als untergeordnete Anliegerstraße nur als Zufahrt (abgesenkter Bord) ausgebaut wird, würde den Anforderungen an einen Abrechnungsabschnitt nicht entsprechen.

Der gegenwärtig noch nicht im Bau befindliche Teilbereich von Station 0+735 m bis einschließlich Stauffenbergstraße (Station 0+850 m) müsste innerhalb der nächsten sechs Jahre zwingend fertiggestellt werden, um hier keine Rückzahlung des Mehrbelastungsausgleichs durch das Land zu riskieren.

III. Fontanestraße zwischen Stauffenbergstraße (Station 0+850 m) und Heinestraße (Station 1+291 m)

Dieser Abschnitt soll nach derzeitiger Planung im Anschluss an den Abschnitt II bzw. gemeinsam mit dem Teil zwischen Station 0+735 m und Stauffenbergstraße realisiert werden. Da aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen eine Finanzierung derzeit durch das Projektbudget nicht gegeben ist, bemüht sich die Verwaltung bereits um die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln (siehe MV0026/2022).

Anlage:

Anlage 1 zur BV0035/2022 Übersichtsplan Abrechnungsabschnitte

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(29 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.